

SOFTAIRWAFFEN-VO 2013

Mit 1. Oktober 2013 tritt die Verordnung betreffend das Inverkehrbringen von Softairwaffen und Paintball-Markierern - kurz SWV 2013 oder „Softairwaffen-Verordnung“, BGBl II 194/2013 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Schusswaffenähnliche Produkte-Verordnung“ aus 1997 außer Kraft; der bisherige Grenzwert von 0,08 Joule Bewegungsenergie entfällt.

Die Softairwaffen-Verordnung 2013 regelt den Vertrieb von

- Softairwaffen (Softguns), die Nachahmungen echter Schusswaffen sind, und
- Paintball-Markierern,

die weder dem Waffengesetz¹ unterliegen, noch Spielzeug² sind.

Beschränkungen des Inverkehrbringens

Diese Produkte dürfen nicht verkauft werden:

- an Personen unter 18 Jahren
- auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen
- in Selbstbedienung.

Einschränkungen beim Verkauf

In Verkaufsräumen - ausgenommen im Waffenhandel - ist eine Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen (zB Glasvitrinen) verpflichtend.

Altersfeststellung

Die Verordnung verpflichtet den Gewerbetreibenden und dessen MitarbeiterInnen im Zweifelsfall zur Feststellung des Alters einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine spezielle Jugendkarte (in OÖ „4youCard“ - Logo nebenstehend) zu verlangen.



Im Fernabsatz ist der Altersnachweis durch einen Scan eines amtlichen Lichtbildausweises zu erbringen und hat der Gewerbetreibende zusätzlich im Zusammenhang mit Mailadresse und Zahlungsdaten die Plausibilität zu prüfen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf dem Produktsicherheits-Gesetz, welches bei einem Verstoß gegen diese Verordnung eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 25.000.- bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen vorsieht.

Zusätzlich können die Organe der Marktüberwachung - zB im Falle des verbotenen Verkaufs - die Produkte beschlagnahmen, das Inverkehrbringen untersagen oder auch andere Maßnahmen zur Gefahrabwehr setzen.

Den Verordnungstext finden Sie auf der Homepage des OÖ Waffenhandels zum Download:

<http://wko.at/ooe/baueisenholz> (Waffen/Munition/Sprengmittel)

Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels, 4020 Linz, Hessenplatz 3

T 05-90909-4344, F 05-90909-4349, E waffenhandel@wkoee.at

Angaben ohne Gewähr

¹ Handelsübliche Softairwaffen fallen nach Ansicht des Innenministeriums nicht unter den Waffenbegriff des Waffengesetzes; im Zweifelsfalle (zB „energiestarke Softairwaffen“) kann eine Überprüfung der Einstufung beim Innenministerium durchgeführt werden bzw. ist eine solche anzuraten. Für Waffen gelten spezielle Regelungen, nämlich reglementierter Gewerbezugang und besondere Vorschriften!

² Als Spielzeug gelten diese Produkte, wenn Sie dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden (zB Phantasiegestaltung).